

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 22. März 2017

Genehmigt vom Präsidium am 18. April 2017

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 22. März 2017 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Masterstudiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität) führt das Verfahren nach Maßgabe des § 19 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

§ 2 Form und Frist des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag und die für die Zulassung und das Auswahlverfahren erforderlichen und in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen eingegangen sein.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

(3) Die Formvorgaben werden für das jeweilige Semester auf der Internetseite der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Am Auswahlverfahren wird ferner nicht beteiligt, wer nicht die in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang aufgeführten Zugangsvoraussetzungen nach § 20 Abs.2 Nr.14 des Hessischen Hochschulgesetzes erfüllt.

(3) Die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs.4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleibt unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss je Studiengang eine Rangliste anhand der im Anhang studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung. Soweit der Anhang für einen Masterstudiengang keine Regelungen trifft, erfolgt die Auswahl nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 19 Abs. 3 der Studienplatzvergabeverordnung, soweit der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt. Bei der Ranglistenbildung nach Satz 1 und Satz 2 werden die Abschluss- und Durchschnittsnoten nur mit einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt, es wird nicht gerundet.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Besteht nach der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(3) Eine Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(4) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Abweichend von § 4 Abs.2 des Gesetzes zum Staatsvertrag sowie von § 5 Abs.3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen findet eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit nicht statt.

(6) Bei Ranggleichheit gilt § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(2) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält.

§ 6 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin / dem Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018 . Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 23. März 2016, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.05.2017

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 17 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % aus der Bewertung des Empfehlungsschreibens und zu 16 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,6 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,1 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,4 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,6 bis 2,7:	6 Notenpunkte
2,8 bis 2,9:	5 Notenpunkte
3,0 bis 3,1:	4 Notenpunkte
3,2 bis 3,3:	3 Notenpunkte
3,4 bis 3,5:	2 Notenpunkte
über 3,6:	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) und zur Hälfte auf die gemittelte Bewertung der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie vergleichbarer Kurse des vorausgesetzten Studiengangs, die nach der unter a) gegebenen Tabelle bewertet werden. Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte
49 % oder weniger:	0 Notenpunkte

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte

mangelhaft: 1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

II. Master of Science in Money and Finance (MMF)

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 17 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % aus der Bewertung des Empfehlungsschreibens und zu 16 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,6 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,1 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,4 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,6 bis 2,7:	6 Notenpunkte
2,8 bis 2,9:	5 Notenpunkte
3,0 bis 3,1:	4 Notenpunkte
3,2 bis 3,3:	3 Notenpunkte
3,4 bis 3,5:	2 Notenpunkte
über 3,6:	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) oder dem GMAT Exams (Quantitative Section) und zur Hälfte auf die gemittelte Bewertung der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie vergleichbarer Kurse des vorausgesetzten Studiengangs, die nach der unter a) gegebenen Tabelle bewertet werden. Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen) beziehungsweise der Quantitative Section (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte

49 % oder weniger: 0 Notenpunkte

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie er Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

e) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

III. Master of Science in Betriebswirtschaftslehre und Master of Science in International Management

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden vier Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschluss- bzw. vorläufige Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs:	51 %
Empfehlungsschreiben gemäß Studienordnung:	5 %
Quantitativer Anteil im vorausgesetzten Studiengang:	39 %
GMAT oder GRE:	5 %

2. Für die Abschlussnote bzw. für die vorläufige Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,5	5 Punkte
1,6 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt.

3. Für das Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an

dem Programm ist. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlichte Muster folgen oder jedenfalls die darin geforderten Angaben enthalten. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besten Bewertung ein.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Quantitativer Anteil bis 5 CP	1 Punkt
Quantitativer Anteil bis 10 CP	2 Punkte
Quantitativer Anteil bis 15 CP	3 Punkte
Quantitativer Anteil bis 20 CP	4 Punkte
Quantitativer Anteil ab 21 CP	5 Punkte

5. Für den GMAT / GRE Test können maximal 5 Punkte vergeben werden. Beim GMAT zählt der Total Score (bestehend aus verbalem und quantitativem Teil des Tests). Da der GRE-Test keinen Total Score ausweist, wird dieser mittels des offiziellen „GRE® Comparison Tool for Business Schools“ bestimmt. Dazu ist es nötig, dass sowohl der verbale als auch der quantitative Teil des GRE-Tests abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des GMAT / GRE Tests werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

< 570 Punkte bzw. kein GMAT/GRE	0 Punkte
570 bis 580 Punkte	1 Punkt
590 bis 600 Punkte	2 Punkte
610 bis 620 Punkte	3 Punkte
630 bis 640 Punkte	4 Punkte
ab 650 Punkte	5 Punkte

IV. Master of Science in Wirtschaftspädagogik

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft

V. Master of Arts in Politikwissenschaft

Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang, die Identifikation von – für die

Bewerberinnen und Bewerber relevanten – Studienschwerpunkten im absolvierten BA-Studium und dem MA Politikwissenschaft sowie der Darstellung der mit dem Studiengang verbundenen persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VI. Master of Arts in Wirtschafts- und Finanzsoziologie

Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60% die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40% die Note für die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer vorgegebenen studiengangspezifischen Fragestellung.

Die studiengangspezifische Fragestellung wird vom Studiengangverantwortlichen für jedes Studienjahr neu konzipiert und auf dem Bewerbungsportal sowie auf der Homepage des Fachbereichs zum Start der Bewerbungsphase veröffentlicht.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung zielt darauf ab, theoretische und methodische Kenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen zu erfassen und dabei die Fähigkeit zum Wissenstransfer auf konkrete Sachverhalte zu prüfen. Die Bewertung stützt sich auf folgende Aspekte: sprachliche Präzision, transparenter Argumentationsgang, inhaltliche Schlüssigkeit, fachliche Fundierung. Die schriftliche Ausarbeitung soll maximal 700 Wörter enthalten.

Die schriftliche Ausarbeitung wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VII. Master of Arts in Soziologie, Master of Arts in Politischer Theorie sowie Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung

Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VIII. Master of Science in Molekularer Biotechnologie

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang unter Darstellung etwaiger bisheriger Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1,5-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

IX. Master of Science in Psychologie

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:	100 Punkte	Note 2,6:	68 Punkte
Note 1,1:	98 Punkte	Note 2,7:	66 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte	Note 2,8:	64 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte	Note 2,9:	62 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte	Note 3,0:	60 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte	Note 3,1:	58 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte	Note 3,2:	56 Punkte
Note 1,7:	86 Punkte	Note 3,3:	54 Punkte
Note 1,8:	84 Punkte	Note 3,4:	52 Punkte
Note 1,9:	82 Punkte	Note 3,5:	50 Punkte
Note 2,0:	80 Punkte	Note 3,6:	48 Punkte
Note 2,1:	78 Punkte	Note 3,7:	46 Punkte
Note 2,2:	76 Punkte	Note 3,8:	44 Punkte
Note 2,3:	74 Punkte	Note 3,9:	42 Punkte
Note 2,4:	72 Punkte	Note 4,0:	40 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte		

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

- aa) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Statistik,
- bb) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP aus dem Bereich der Experimentellen Methoden in der Psychologie (Experimentalpsychologisches Praktikum),
- cc) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik,
- dd) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und/oder Sozialpsychologie) und
- ee) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus den psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und/oder Pädagogische Psychologie).

c) Für jedes Wartesemester werden zwei Punkte vergeben, insgesamt jedoch maximal vier. Als Wartesemester gelten alle Semester ab dem ersten erfolglosen Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie an der Johann-Wolfgang Goethe-Universität.

2. Der Zulassungsantrag für einen Studienplatz soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird von der Universität sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist bekannt gegeben. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang soll unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare erfolgen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache, falls das Original in einer anderen Sprache verfasst ist; falls ein Abschlusszeugnis noch gar nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, welche die zugeordneten CP sowie die Durchschnittsnote ausweist;
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch gar nicht beendet hat;
- d) Nachweis über besondere Kenntnisse gemäß Punkt 1 b);
- e) eine Erklärung ob die Bewerberin oder der Bewerber einen der 4 möglichen Major-Schwerpunkte studieren möchte und, falls ja, welchen;

4. Als Voraussetzung für die weitere Beteiligung am Verfahren kann die Universität die Vorlage der Studien- oder Prüfungsordnung, nach welcher der Abschluss erworben wurde, in analoger oder digitaler Form verlangen.

X. Master of Science in Physical Biology of Cells and Cell Interactions

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 39 % aus der Note eines Auswahlgesprächs und zu 10 % aus der Note eines englischsprachigen Motivationsschreibens ergibt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XI. Master of Science in Bioinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 4 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Bioinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote
- b) Bewertung quantitativer Anteil am Bachelorstudium

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote: 51 %
Quantitativer Anteil: 49 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 4 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,3 bis 1,4:	4,5 Punkte
Note 1,5 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,9 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,2 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,5 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,8 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,1 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,4 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Grundlagen der Bioinformatik, Algorithmen und Modellen der Bioinformatik, struktureller Bioinformatik, Theoretischer Informatik 1, Diskreter Modellierung, Molekularer Biologie und Genetik sowie andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Grundlagen der Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Algorithmen und Modelle der Bioinformatik mit bis zu 9 CP,
- strukturelle Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete Modellierung mit bis zu 7 CP und
- Molekulare Biologie und Genetik mit bis zu 6 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 8 CP	1 Punkt
bis 12 CP	1,5 Punkte
bis 16 CP	2 Punkte
bis 20 CP	2,5 Punkte
bis 24 CP	3 Punkte
bis 28 CP	3,5 Punkte
bis 32 CP	4 Punkte
bis 36 CP	4,5 Punkte
ab 37 CP	5 Punkte

XII. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote
- b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung setzt sich aus den zwei Teilbewertungen folgendermaßen zusammen:

- Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote: 51%
- Quantitativer Anteil: 49%

Die Gesamtbewertung wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Mithilfe dieses Verfahrens ergibt sich eine Rangliste.

2. Für die Abschlussnote (bzw. für die vorläufige Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums) nach Maßgabe des § 5 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden.

Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

$$\text{Punkte} = 5/3 \cdot (4 - \text{Note}), \text{ die Punkte werden auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.}$$

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Theoretischer Informatik, praktischer Informatik, Simulation, Modellierung, Diskreter Mathematik, Linearer Algebra, Graphentheorie, Stochastischen Modellen, ausgewählten Kapiteln der Logik, quantitativen Modellen und Methoden aus der Statistik, Verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Wirtschaftsrecht, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, betriebswirtschaftlichen Grundlagen, ausgewählten Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Funktionsweise und Nutzungsformen von Rechner- und Betriebssystemen, Rechnernetze, Netzwerktechnologien, Programmier- und Modellierungssprachen und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Theoretische Informatik: bis zu 15 CP
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: bis zu 5 CP

- Geschäftsprozessmanagement/Prozessorientierte Informationssysteme: bis zu 5CP
- Quantitative Methoden der Statistik/Stochastik: bis zu 15 CP

Die Berechnung der Punkte erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Punkte} = 5/40 * \text{CP Quantitativer Anteil, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma.}$$

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

XIII. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
9 = sehr gut bis gut
8 = gut
7 = gut bis befriedigend
6 = befriedigend
5 = befriedigend bis ausreichend
4 = ausreichend
3 = ausreichend bis mangelhaft
2 = mangelhaft
1 = mangelhaft bis ungenügend
0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang TFM, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte

Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte
Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP:	7 Punkte
Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP:	9 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis von

- a) Theater,
- b) Film und
- c) Medien.

10 Punkte erhält hierbei nur, wer Leistungen in allen drei Bereichen nachweist; sind in einem oder zwei Bereichen keine Leistungen nachgewiesen, beträgt die Höchstpunktzahl 9. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe-Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

4. Für ein oder mehrere nachgewiesene Praktika nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang TFM zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein einmaliger Bonus von 0,1 hinzugerechnet.

XIV. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut

9 = sehr gut bis gut

- 8 = gut
- 7 = gut bis befriedigend
- 6 = befriedigend
- 5 = befriedigend bis ausreichend
- 4 = ausreichend
- 3 = ausreichend bis mangelhaft
- 2 = mangelhaft
- 1 = mangelhaft bis ungenügend
- 0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Filmkultur, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte
Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP:	7 Punkte
Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP:	9 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis im Bereich der Filmwissenschaft. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

4. Für jedes nachgewiesene Praktikum nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Filmkultur zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein Bonus von jeweils 0,5 hinzugerechnet, insgesamt jedoch höchstens von 1.

XV. Internationaler Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben muss den Entwurf eines Vertiefungsprojekts enthalten, welches das spezifische Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich macht. Das Projekt soll im Laufe des zweijährigen Studiums weiterentwickelt werden und die abschließende Masterarbeit vorbereiten. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte und Analyse von Film und Medien. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die für den Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

XVI. Master of Science in Biochemie

Über § 2 hinaus sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem die Wahl für diesen Studiengang begründet wird, sowie ein tabellarischer Lebenslauf, in welchem fachnahe und fachferne Aktivitäten dargestellt werden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Zum Auswahlgespräch werden auch das

Motivationsschreiben und der Lebenslauf herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

XVII. Master of Arts in Geographien der Globalisierung

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Motivationsschreibens ergibt, das mit der Bewerbung vorgelegt werden muss. Dessen Bewertung stützt sich auf die überzeugende Darstellung des spezifischen Interesses und der fachlichen Eignung für den Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen darin insbesondere darlegen,

- weshalb sie den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ studieren wollen und was sie am meisten interessiert (max. 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- was die Fragestellung und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit sind (soweit diese bereits vorliegen; max. 1500 Zeichen einschl. Leerzeichen) und
- welche Qualifikationen sie vom Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ erwarten (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen).

Für das Motivationsschreiben ist das beim Institut für Humangeographie oder im Internet unter www.geostud.de/studiengaenge/master-of-arts/bewerbungzulassung erhältliche Formblatt zu verwenden. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XVIII. Master of Science in Umweltwissenschaften

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich aus folgenden Teilbewertungen zusammensetzt:

- Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. vorläufige Durchschnittsnote: 51 %
- Notendurchschnitt relevanter Module oder Modulteile aus dem vorausgesetzten Studiengang: 29 %
- Note für ein Motivationsschreiben: 20 %

Für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften relevant sind alle Module oder Modulteile des vorausgesetzten Studiengangs, die der Chemie, den Biowissenschaften, der Physik und Chemie der Atmosphäre, der Bodenkunde, der Hydrologie, den Stoffkreisläufen und der Sozialen Ökologie zugeordnet werden können. Aus ihren Noten wird ein nach CP gewichteter Durchschnitt gebildet.

Das der Bewerbung beizufügende Motivationsschreiben soll 1–2 Seiten lang sein und darüber Auskunft geben, warum die Bewerberin oder der Bewerber in Frankfurt Umweltwissenschaften studieren will und welche der im Master Umweltwissenschaften angebotenen Schwerpunktfächer (2–3) sie oder ihn besonders ansprechen. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Umweltwissenschaften. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XIX. Master of Arts in Islamischen Studien

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.